

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Immissionsschutzanlage entlang der Staatsstraße 2244

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Notwendigkeit	2
§ 2 Lage der Immissionsschutzanlage.....	2
§ 3 Art und Umfang der Immissionsschutzanlage	2
§ 4 Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage	2
§ 5 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, Gemeindeanteil	2
§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.....	2
§ 7 Inkrafttreten	3

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Immissionsschutzanlage entlang der Staatsstraße 2244

vom 29.03.2001 / In Kraft getreten am 13.04.2001
(Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 12.04.2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. I S. 137) folgende Satzung:

§ 1 Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Immissionsschutzanlage für das Gewerbegebiet/Sondergebiet Frauenaauracher Straße ergibt sich aus der Festsetzung im rechtsverbindlichen 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 287, der Begründung zum 1. Deckblatt Bebauungsplan Nr. F 287 sowie aus den Lärmschutzberechnungen des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen.

§ 2 Lage der Immissionsschutzanlage

Die satzungsgegenständliche Immissionsschutzanlage nördlich der Staatsstraße 2244 befindet sich auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 433/1 und 319/22 der Gemarkung Frauenaaurach. Die genaue Situierung ist im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 287 festgelegt.

§ 3 Art und Umfang der Immissionsschutzanlage

Im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 287 ist die Immissionsschutzanlage als öffentlicher, begrünter Lärmschutzwall festgesetzt.

Der Ausbau der Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwall) erfolgte nach den Plänen des Tiefbauamtes vom Mai 1989, Pl.Nr. 2 - 3573 a, c, d. Danach hat die Anlage eine Länge von ca. 185 m. Die Höhe beträgt 2,5 m über Fahrbahn Staatsstraße. Die Böschungsneigungen des Lärmschutzwalles betragen in der Regel 1:1,5.

§ 4 Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn sämtliche Flächen erworben sind, sie den in § 3 genannten Anforderungen entspricht und der Wall gärtnerisch gestaltet ist.

§ 5 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, Gemeindeanteil

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Stadt Erlangen trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 5 um den Gemeindeanteil gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand, ist auf die von der Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

- (2) Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.
- (3) Die erforderlichen Lärmschutzberechnungen wurden auf der Grundlage der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) für Gewerbegebiete durchgeführt.
- (4) Nach den Ergebnissen dieser Lärmschutzberechnungen ist entsprechend dem Grad der durch die Immissionsschutzanlage erzielten Schallpegelminderungen eine horizontale Differenzierung nicht vorzunehmen, da die Immissionsdifferenzen bei allen erschlossenen Grundstücken jeweils zwischen 3 dB(A) und 6 dB(A) sowie zwischen 6 dB(A) und 9 dB(A) liegen.
Da sich weiterhin bei allen Grundstücken nur noch in 4 Meter Höhe (Oberkante des zulässigen ersten Geschosses nach Bebauungsplan) beitragsrelevante Schallpegelminderungen ergeben, scheidet auch die Notwendigkeit einer vertikalen Differenzierung aus.
- (5) Die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes erfolgt daher in dem Verhältnis, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in "Die amtlichen Seiten" der Stadt Erlangen in Kraft.